



IT.NRW · Postfach 10 11 05 · 40002 Düsseldorf

11.08.2020

Elektronische Post

Aktenzeichen  
ZB13.01.16.01

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Ministerium des Innern

Frau Weiß

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Durchwahl 0211 9449-6763

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Telefax 0211 9449-8075

Ministerium für Schule und Bildung

zentraler-einkauf@it.nrw.de

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales  
und Medien

Chef der Staatskanzlei

Landesrechnungshof

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Deutsche Hochschule der Polizei

Landtag

Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationssicherheit

Landesamt für Besoldung und Versorgung

ZfsL Neuss

nachrichtlich

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

**IT.NRW**

Dienstgebäude  
Mauerstraße 51  
40476 Düsseldorf  
Telefon-Zentrale 0211 9449-01  
Telefax 0211 9449-8000  
poststelle@it.nrw.de  
www.it.nrw.de

**Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen  
-Rahmenvertrag über APCs-**

Die Zuschläge in dem Vergabeverfahren 20-4230120003 für die Lose 1 und 2 wurden erteilt.

Die Rahmenverträge ZB13/4230120003/2020 zu den Losen 1 und 2 laufen bis maximal zum 30.06.2022.

Den Zuschlag zu Los 1 „Mini PC“ und Los 2 „Midi Tower PC“ erhielt die Firma Computacenter AG & Co.oHG.

Nähere Informationen bitte ich dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Ich bitte Sie, die Dienststellen Ihres nachgeordneten Bereiches über den Vertragsschluss und die Abwicklung über den Einkaufskatalog NRW zu informieren und das beigefügte Schreiben weiterzuleiten.

Im Auftrag  
gez. Nebel



IT.NRW · Postfach 10 11 05 · 40002 Düsseldorf

11.08.2020

An alle Bedarfsstellen für IT-Produkte

Aktenzeichen  
ZB13.01.16.01

Frau Weiß

Durchwahl 0211 9449-6763

Telefax 0211 9449-8075  
zentraler-einkauf@it.nrw.de

**Projekt „Einkaufsoptimierung in der Landesverwaltung NRW“  
Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen  
- Rahmenvertrag über APCs-**

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass für die nachfolgend aufgeführten Produkte ein neuer Bezugsvertrag abgeschlossen werden konnte:

***Los 1: Mini PC***

***Los 2: Midi Tower PC***

Die Produkte aus diesen Verträgen können ab sofort bis maximal zum 30.06.2022 bezogen werden.

Den Zuschlag erhielt die Firma Computacenter AG & Co.oHG, Kokkolastraße 1, 40882 Ratingen.

Administrativer Ansprechpartner ist Herr Sebastian Drews, Tel.-Nr.:02102/169 1503 ; Email: [sebastian.drews@computacenter.com](mailto:sebastian.drews@computacenter.com)

**IT.NRW**

Dienstgebäude  
Mauerstraße 51  
40476 Düsseldorf  
Telefon-Zentrale 0211 9449-01  
Telefax 0211 9449-8000  
poststelle@it.nrw.de  
www.it.nrw.de

Technischer Ansprechpartner ist Frau Miriam Schneider, Tel.-  
Nr.:02102/169 2178 ; Email: [MB.Presales.WP@computacenter.com](mailto:MB.Presales.WP@computacenter.com)

11.08.2020  
Seite 2 von 2

Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüf-  
fähigen Rechnung.

Die Produkte können über den elektronischen Einkaufskatalog NRW  
(<http://einkaufskatalog.nrw.de>) bestellt werden.

Der o.a. Rahmenvertrag inklusive der Vertragskonditionen werden unter  
[www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) veröffentlicht.

Bei technischen Problemen bitte ich um Mitteilung an [kbst-  
vergabe@fm.nrw.de](mailto:kbst-vergabe@fm.nrw.de) .

Die Abgeltung der Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW nach § 61  
Abs. 3 LHO erfolgt durch Rechnungsstellung an die jeweilige Bedarfs-  
stelle in Höhe von derzeit 2% des Jahresbruttoumsatzes der Bedarfs-  
stelle.

Im Auftrag  
gez. Nebel



## **Leistungsbeschreibung**

für die Beschaffungsmaßnahme

### **„Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen - Rahmenvertrag über Arbeitsplatzrechner“**

**Aktenzeichen ZB13.01.16.01**

**Vergabe-Nr.: 20-4230410003**



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

## Inhalt

I. Abschnitt: - Vertragliche Regelungen - .....	3
1. Vertragsform und Vertragsbestandteile .....	3
2. Auftragnehmerleistungen .....	5
3. Bezugsberechtigte/ Ausschließlichkeitsbindung .....	6
4. Vertragslaufzeit .....	8
5. Schätzung der Auftragsmenge .....	8
6. Bestellung/Einkaufskatalog NRW .....	9
7. Lieferung und Verpackung .....	9
8. Preise .....	12
9. Rechnungsstellung .....	13
10. Technische Anpassungsklausel/Einheitlichkeit .....	13
11. Datenschutz / Verpflichtung zur Vertraulichkeit .....	16
12. Daten für die Bestandsverwaltung .....	18
II. Abschnitt: - Leistung - .....	19
1. Allgemeines zum Leistungsinhalt .....	19
1.1 Allgemeines .....	19
2. Garantieleistungen und Reaktionszeiten .....	20
3. Entsorgung der Hardware und der Verpackung .....	23



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

**Auftraggeber**

ist das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)

vertreten durch Landesbetrieb Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen  
Mauerstr. 51  
40476 Düsseldorf  
(IT.NRW)

vertreten durch die Betriebsleitung

**I. Abschnitt: - Vertragliche Regelungen -**

***1. Vertragsform und Vertragsbestandteile***

Mit Zuschlagserteilung wird ein individueller Rahmenvertrag (Bezugsvertrag) je Los mit einem Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der nachstehenden Vertragsbedingungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen. Die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge (Abrufe) werden entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrages vergeben. Alle Abrufe bilden zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag.

Der Vertrag wird in einer besonderen Urkunde („Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020“ sowie der SAP Kontraktnummer) dokumentiert.

Als Vertragsform ist ein sogenannter Bezugsvertrag vorgesehen. Die während der Vertragslaufzeit abgerufenen Mengen richten sich ausschließlich nach dem Bedarf des Auftraggebers. Mindest- oder Höchstabnahmemengen werden nicht festgelegt. Die in dem Auswertschema angegebenen Mengen oder Gewichtungen sollen dem Bieter lediglich zur besseren Einschätzung dienen und bei der Erstellung eines geeigneten Angebotes helfen.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

Im Gegenzug dazu enthält der Rahmenvertrag eine Ausschließlichkeitsbindung, d.h. die Bezugsberechtigten verpflichten sich, ihren Bedarf an den ausgeschriebenen Produkten während der Vertragslaufzeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu decken.

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020
- Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020: Leistungsbeschreibung ergänzt durch Antworten zu Bieterrückfragen
- Anlage 2 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020: Leistungskatalog ergänzt durch Antworten zu Bieterrückfragen
- Angebot vom \_\_\_\_\_
- Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)
- Die Ergänzenden Vertragsbedingungen
  - bei dem Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf Version 2.0 in der Fassung vom 17.03.2016
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen –Teil B (VOL B) i.d.F. vom 05.08.2003

Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Bewertung.

Die EVB-IT stehen unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) zur Einsichtnahme bereit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.





## **2. Auftragnehmerleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Lieferung der in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ aufgeführten Produkte.

**Die während der gesamten Vertragslaufzeit gelieferten Produkte müssen gegenüber den vom Auftragnehmer im Rahmen der Teststellung überlassenen Produkten in Verarbeitung und Materialbeschaffenheit zumindest gleichwertig sein und zumindest gleichwertige ergonomische und technische Eigenschaften aufweisen.** Die im Rahmen des Zuschlags festgelegten Leistungsvorgaben sind über den gesamten Leistungszeitraum einheitlich zu erbringen. Abweichungen hiervon sind nur nach Angabe geeigneter Alternativen durch den Auftragnehmer und nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Die zur Teststellung angelieferten Produkte gehen kostenneutral in den Bestand des Auftraggebers über. Dies gilt auch für jede neue, akzeptierte Teststellung im Falle einer Produktabkündigung.

**Der Auftragnehmer stellt auf Anfrage der jeweils abrufenden Dienststelle eine Teststellung zur Ermittlung der notwendigen Grundeinstellungen zur Verfügung.** Der Auftragnehmer stellt alle von der abrufenden Dienststelle ermittelten Einstellungen inklusive Zubehör / Optionen kostenfrei ein. Hierzu gehören auch das Durchführen von BIOS Updates, das Setzen von BIOS Einstellungen als Grundeinstellung und das Einspielen von Firmwareupdates für alle auszuliefernden Geräte. Die vorzunehmenden Einstellungen teilt die abrufende Dienststelle dem Auftragnehmer vor dem Abruf schriftlich mit.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich Fabrikneuware auszuliefern, die frei von Mängeln und Rechten Dritter ist.

Lieferantendialog



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

Der Auftragnehmer erklärt sich mit Vertragsschluss dazu bereit, in regelmäßigen Abständen in einen Lieferantendialog mit dem Auftraggeber einzutreten. Es soll mindestens ein Lieferantendialog während oder nach der Vertragslaufzeit durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat bei Bedarf nachfolgende Informationen (siehe auch Muster „Report“) auf elektronischem Wege als Excel-Datei im Format .xlsx oder als .csv-Datei zur Verfügung zu stellen ([Vertragsverwaltung@it.nrw.de](mailto:Vertragsverwaltung@it.nrw.de)):

a) bezogen auf die einzelne Dienststelle:

bestellende Dienststelle und Bestellnummer, Bestelldatum, bestellte Artikel mit Einzelpreisen, Bestellvolumen, Gesamtsumme aller getätigten Bestellungen.

b) bezogen auf alle Dienststellen:

Summe der Einzelaufträge, Summe der bestellten Artikel je Produkt und kumuliertes Beschaffungsvolumen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber [Vertragsverwaltung@it.nrw.de](mailto:Vertragsverwaltung@it.nrw.de) außerdem, wenn 75% und wenn 100% des in Aussicht genommenen Bestellvolumens erreicht sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, IT.NRW [Vertragsverwaltung@it.nrw.de](mailto:Vertragsverwaltung@it.nrw.de) und die bezugsberechtigten Dienststellen über Rückrufaktionen und kritische Sicherheitslücken sowie deren Behebung durch den Hersteller unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten.

### **3. Bezugsberechtigte/ Ausschließlichkeitsbindung**

Neben dem Auftraggeber sind alle nachfolgend aufgeführten Ressorts, Behörden, Landesbetriebe und Einrichtungen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen bezugsberechtigt mit Ausnahme der Geschäftsbereiche des Finanzministeriums und



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

des Justizministeriums (siehe §§ 3, 6, 7, 8, 9, 14 und 14a Landesorganisationsgesetz NRW).

Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, die ausgeschriebenen Leistungen während der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer zu beziehen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Dienststellen, die vertraglich noch an einen anderen Auftragnehmer gebunden sind, für die jeweilige Dauer der noch bestehenden Verträge.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Ressorts/Dienststellen der nachfolgend aufgeführten Ministerien des Landes NRW und deren nachgeordneten Bereiche während der Vertragslaufzeit zu beliefern:

Ressorts/Dienststellen:

- Ministerium des Innern ohne den Bereich der Polizei
- Ministerium für Schule und Bildung
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
- Ministerium für Verkehr
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
- Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft
- Chef der Staatskanzlei
- Landesrechnungshof
- Deutsche Hochschule der Polizei
- Landtag
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

- Landesamt für Besoldung und Versorgung
- ZfsL Neuss

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Zuschnitt der Ressorts während der Vertragslaufzeit ändert.

#### **4. Vertragslaufzeit**

Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt, sobald der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt hat, dass eine Einpflege in den Einkaufskatalog abgeschlossen ist, spätestens aber 4 Wochen nach Zuschlagserteilung.

Die Mindestvertragsdauer gilt für beide Lose bis zum 30.06.2021. Der Vertrag / Die Verträge verlängern sich jeweils um sechs Monate, wenn diese nicht schriftlich spätestens drei Monate vor dem 30.06.2021 von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Der Vertrag / die Verträge laufen maximal bis zum 30.06.2022.

Für innerhalb der Vertragslaufzeit getätigte Abrufe bleiben die Bedingungen dieses Rahmenvertrages auch nach dessen Kündigung bestehen.

#### **5. Schätzung der Auftragsmenge**

Vor der Erstellung der Vergabeunterlagen wurde eine landesweite Bedarfsabfrage über die Produkte durchgeführt. Die bezugsberechtigten Dienststellen wurden aufgefordert, ihren geschätzten Bedarf für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2022 zu benennen.

Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt:

- |                 |                      |                    |
|-----------------|----------------------|--------------------|
| • <b>Los 1:</b> | <b>Mini PC</b>       | <b>5.100.000 €</b> |
| • <b>Los 2:</b> | <b>Midi-Tower PC</b> | <b>1.150.000 €</b> |

Die auf diese Weise ermittelten Mengen stellen die geschätzten Abnahmemengen dar. Eine Mindestabnahme von Leistungen aus diesem Vertrag wird nicht garantiert.



## **6. Bestellung/Einkaufskatalog NRW**

Die Bestellungen aus diesem Rahmenvertrag werden nach folgendem Verfahren durchgeführt:

Der Abruf von Leistungen erfolgt direkt durch die Bezugsberechtigten auf Grundlage des Rahmenvertrags ZB13/4230410003/2020 über den Einkaufskatalog NRW. Um die Bestellung über den Einkaufskatalog NRW abwickeln zu können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produktdaten zu den vertraglich vereinbarten Produkten für den Import als .xlsx- oder .csv-Datei zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung elektronisch per E-Mail entgegenzunehmen und sie im gleichen Format innerhalb eines Arbeitstages (Mo-Fr) zu bestätigen. Eine Muster-Email, aus der das Format der Bestellung ersichtlich ist, liegt als Anlage 1.3 den Ausschreibungsunterlagen bei.

Mit dem Abruf durch die jeweilige bezugsberechtigte Dienststelle gehen die vertraglichen Rechte und Pflichten des Auftraggebers auf die abrufende Dienststelle über.

Die Lieferung bzw. Lizenzierung der Produkte erfolgt durch den Auftragnehmer direkt an die jeweilige Behörde oder Einrichtung des Landes NRW.

Unter Lizenzierung ist an dieser Stelle die Aktivierung/Lizenzierung des Windowsbetriebssystems zu verstehen. Ob die Lizenzierung über einen KMS-Server der Dienststelle oder einen MAK-Key geschieht, ist für die teilnehmenden Behörden nicht bekannt.

Die Lieferung und Rechnungsstellung der angebotenen Leistung erfolgt unmittelbar an den jeweiligen Abnehmer soweit nichts Anderes im Abruf angegeben wird.

## **7. Lieferung und Verpackung**

Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung. Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen werden vom Auftragnehmer beachtet.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

Die Lieferung der Produkte muss spätestens drei (Abruf bis zu 20 Rechnersysteme) und spätestens vier Wochen (Abruf mehr als 20 Rechnersysteme) nach Abrufeingang an die abrufende Dienststelle erfolgen. Bei einem Abruf von 100 Rechnersystemen oder mehr richtet sich die Lieferfrist nach einer zwischen beiden Vertragsparteien unverzüglich nach Zuschlagserteilung schriftlich zu fixierenden Staffelung. Bei einer Bestellmenge von 200 Einheiten hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Mitteilung über die Abrufmenge und die abrufende Dienststelle an folgende Emailadressen zu senden: [Vertragsverwaltung@it.nrw.de](mailto:Vertragsverwaltung@it.nrw.de); [Lieferantenmanagement@it.nrw.de](mailto:Lieferantenmanagement@it.nrw.de); [APC-Ausschreibungs-Team@it.nrw.de](mailto:APC-Ausschreibungs-Team@it.nrw.de); [zek@it.nrw.de](mailto:zek@it.nrw.de). Die Lieferung der angeforderten Produkte erfolgt in die bezugsberechtigten Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen **hinter die erste verschließbare Tür**. Der fachgerechte Transport der Geräte wird vom Auftragnehmer durchgeführt.

Die Auslieferung wird der abrufenden Dienststelle durch den Auftragnehmer spätestens drei Tage vor Auslieferung unter Angabe der Stückzahl unaufgefordert mitgeteilt. Individuelle Absprachen zum Lieferzeitpunkt und Teillieferungen sind einvernehmlich zwischen dem Auftragnehmer und der zu beliefernden Dienststelle möglich.

Die Anlieferung an die benannte Anlieferstelle der Dienststelle führt der Auftragnehmer ohne Mitwirkung von Personal des Auftraggebers durch.

Sollte die Anlieferung der Geräte inkl. Zubehör und aller Optionen auf Paletten erfolgen, so sind grundsätzlich EURO-Paletten mit einer maximalen Packhöhe von 205 cm zu verwenden; dabei dürfen die anzuliefernden Geräte nicht über den Rand der Palette hinausragen. Nur mit Einverständnis der annehmenden Stelle ist eine Anlieferung auf Einwegpaletten möglich.

Transport- und Verpackungsmaterial sind auf Anforderung der Dienststelle sofort bei Lieferung aus den Räumlichkeiten der Dienststelle zu entfernen und umweltgerecht zu verwerten oder entsorgen.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

Die Hauptlieferanschriften sind in der Anlage 1.4 aufgeführt. Die Liste der Lieferanschriften ist nicht abschließend. Neben den Hauptlieferanschriften kann eine Dienststelle die direkte Lieferung an eine Niederlassung oder Außenstelle im Abruf benennen.

Überschreitet der Auftragnehmer den spätesten Termin der Lieferungen mehr als zweimal, kann IT.NRW den Vertrag fristlos kündigen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen (schriftliche Bestätigung durch den Hersteller), dass für angeforderte Komponenten am Markt ein allgemeiner Lieferengpass besteht.

Die Staatskanzlei hat zwei Außenstellen in Berlin und Brüssel. Für die Anlieferung nach Brüssel werden in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ gesondert Liefer- und Frachtkosten abgefragt. Aus technischen Gründen werden diese Lieferkosten nicht im Einkaufskatalog aufgeführt. Es obliegt dem Auftragnehmer in eigener Verantwortung, diese Lieferkosten für Lieferungen nach Berlin und/oder Brüssel in Rechnung zu stellen.



## **8. Preise**

Die im Leistungskatalog (Anlage 2) ausgewiesenen Preise werden für die Vertragsdauer fest vereinbart.

Dabei gilt Folgendes:

Aufgrund der Preisentwicklung in dem ausgeschriebenen Bereich sind Preisminderungen innerhalb der Vertragslaufzeit zu erwarten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Preisverfall, diese Anpassung zu den Konditionen (Kalkulationssätze) des Angebotes vorzunehmen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Offenlegung der Preistabellen und Kalkulationssätze verlangen.

Darüber hinaus wird sich IT.NRW kalenderhalbjährlich über das aktuelle Preisniveau informieren und ggf. über eine Anpassung entsprechend den aktuellen Marktbedingungen mit dem Auftragnehmer verhandeln. Sollten diese Verhandlungen zu keinem einvernehmlichen Ergebnis führen, hat IT.NRW das Recht, den Rahmenvertrag für die verhandelten Produkte zu kündigen.

Eine Preiserhöhung ist lediglich beim Nachweis einer mind. 15%igen Listenpreiserhöhung (Herstellerpreisliste) zulässig.

Im Falle einer Produktänderung (siehe I. Abschnitt, Nummer 10) kann eine Preiserhöhung nur vereinbart werden, soweit ein wesentlich höherwertiges Produkt als Nachfolgeprodukt vereinbart wird. Ein Produkt wird als wesentlich höherwertig angesehen, wenn es in Bezug auf die ursprünglichen Ausschreibungskriterien wesentlich leistungsfähiger als das ursprünglich angebotene Produkt ist.

Die Höherwertigkeit muss vom Auftragnehmer schriftlich nachgewiesen werden. Als Nachweis ist ein entsprechendes Protokoll mit dem Ergebnis aus dem Benchmarktool PCMark 10 mit dem Szenario Application der Teststellung beizulegen. Dabei sind die im Auswertschema genannten Konfigurationen des Benchmarks zu verwenden. Der Nachweis wird von IT.NRW geprüft.





## **9. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung für den jeweiligen Abruf erfolgt nach Lieferung direkt gegenüber der abrufenden Dienststelle. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung unter Abzug von Skonto.

Rechnet die Dienststelle nicht selbst ab, so benennt sie die abrechnende Dienststelle in dem Abruf.

Für den Auftraggeber (IT.NRW) gilt: Um eine reibungslose Rechnungsabwicklung gewährleisten zu können, müssen alle Dokumente, insbesondere Rechnungen und Lieferscheine zu einem Abruf entweder die IT.NRW-Festlegungsnummer oder aber die IT.NRW-Angebotsnummer und das Kundenaktenzeichen aufweisen. IT.NRW behält sich vor, Rechnungen, die aufgrund fehlender Angaben nicht bearbeitet werden können, zurückzuweisen.

## **10. Technische Anpassungsklausel/Einheitlichkeit**

Wird dem Auftragnehmer bekannt, dass ein Produkt nicht mehr am Markt verfügbar sein wird, so hat der Auftragnehmer IT.NRW **unverzüglich über die Abkündigung schriftlich zu informieren** und spätestens zwei Wochen nach Zugang der Information bei IT.NRW ein Testgerät des entsprechenden Nachfolgeproduktes kostenfrei zu liefern. Erfolgt die Lieferung des Testgeräts an IT.NRW nicht innerhalb der genannten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, für den Zeitraum, in dem kein Nachfolgemodell durch IT.NRW freigegeben wurde, Ersatzbeschaffungen bei anderen Lieferanten durchzuführen (Ausschließlichkeitsregelung gilt in diesem Zeitraum nicht) und/oder den Rahmenvertrag fristlos zu kündigen. Die Mehrkosten für eine Ersatzbeschaffung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Die vorgenannte Möglichkeiten der Ersatzbeschaffung und/oder der fristlosen Kündigung gelten auch, sofern nach Negativ-Testung eines Nachfolgemodells und entsprechender Information des Auftragnehmers innerhalb von zwei



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

Wochen ab Information kein Testgerät eines alternativen Nachfolgeproduktes angeboten wird, sowie in dem Fall, dass auch ein zweites Nachfolgemodell im Test als nicht geeignet identifiziert wird Das Nachfolgemodell muss zum gleichen bzw. niedrigeren Preis angeboten werden. **Dieses muss bezüglich aller ausschreibungsrelevanten Eigenschaften mindestens dem Vorgängermodell entsprechen. Hierzu zählen sowohl A- als auch B-Kriterien.**

Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer in einem Lieferantendialog verpflichten, quartalsweise eine Hersteller Roadmap vorzulegen, um eine Einsicht in den aktuellen Produktlebenszyklus des jeweiligen Produkts vorzunehmen.

Für ein Nachfolgeprodukt darf ein höherer Preis nur dann verlangt werden, wenn ein wesentlich höherwertiges Produkt angeboten wird, welches auch im Einkauf für den Auftragnehmer mit höheren Kosten verbunden ist. Der Auftragnehmer hat die eigenen höheren Einkaufskosten dem Auftraggeber nachzuweisen. Eine Preiserhöhung ist nur bis zu der Höhe möglich, wie sie den Auftragnehmer selbst trifft, maximal jedoch bis zur einer Höhe von 7,5 %. Das Nachfolgeprodukt wird nur dann als wesentlich höherwertig eingestuft, wenn der Leistungsbenchmark (PCMark 10) im Mittel die Werte des Vorgängermodells um mindestens 15% übertrifft. Der Stromverbrauch darf nicht höher als beim Vorgängermodell sein, ein niedrigerer Stromverbrauch ist aufgrund technischen Fortschritts zu erwarten und geht nicht in die Wertung ein. Der erlaubte Preisaufschlag wird abhängig von den erzielten Werten gestaffelt:

Mittelwert ab 15 – 19,9% über dem Vorgängermodell -> max. 2,5% Aufschlag

Mittelwert ab 20 – 24,9 % über dem Vorgängermodell -> max. 5% Aufschlag

Mittelwert ab 25% über dem Vorgängermodell -> max. 7,5% Aufschlag

Die Zustimmung von IT.NRW zum angebotenen Nachfolgeprodukt ist erforderlich. Für den Fall der Zustimmung von IT.NRW wird das angebotene Nachfolgeprodukt



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

fester Bestandteil des Rahmenvertrags. Die Teststellung geht kostenneutral in den Bestand von IT.NRW über und dient als weiteres Referenzmodell.

Ruft eine teilnehmende Dienststelle erstmalig ein Nachfolgergerät ab, das bereits durch IT.NRW freigegeben wurde, stellt der Auftragnehmer vorab selbständig der Dienststelle ein Gerät mit allen erforderlichen Gerätetreibern auf USB Datenträger zur Verfügung, um dienststellenspezifische Anpassungen vornehmen zu können. Die Dienststelle teilt eventuell erforderliche Änderungen, die die Grundkonfiguration des Gerätes betreffen, nach Prüfung mit.

**Es sind immer die gleichen Hardwarekomponenten zu verbauen, wie sie mit der Teststellung angeliefert wurden.** Die Referenz ist die bezuschlagte Teststellung mit den im Rahmen der Tests erfassten Eigenschaften. Sollte es aus produktionstechnischen Gründen während der Vertragslaufzeit zu Abweichungen kommen, ist die Zustimmung von IT.NRW zum angebotenen Gerät erforderlich.



## **11. Datenschutz / Verpflichtung zur Vertraulichkeit**

11.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

11.2. Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.3. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11.4. Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 11.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 11.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

11.5. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nicht auf personenbezogene Daten zugreifen, die der Auftraggeber verarbeitet. Abweichend hiervon ist dem Auftragnehmer gestattet, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf personenbezogene Daten zuzugreifen.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Daten des Auftraggebers für eigene oder für Zwecke Dritter zu verwenden.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

11.6. Soweit der Auftragnehmer Dritte zur Erfüllung von Leistungen aus diesem Vertrag (nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig) heranzieht, hat er diese und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten; dazu gehört insbesondere das Kontrollrecht der Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber dem Dritten bzw. dem Subunternehmen.

11.7. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strikt vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt von IT.NRW zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Dies gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus.



11.8. Die Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **12. Daten für die Bestandsverwaltung**

- Die Geräte müssen Seriennummernetiketten besitzen, auf denen die Seriennummer in Klarschrift ablesbar ist, die Verpackung der Geräte muss ebenfalls die Seriennummer in Klarschrift und zusätzlich als Barcode aufweisen.
- **Der Auftragnehmer kennzeichnet die Geräte bei Bedarf zusätzlich mit einem von der zu beliefernden Dienststelle bereitgestellten Inventarettikett.** (Die Art der Markierung sowie die genaue Position der Kennzeichnung wird rechtzeitig durch die zu beliefernde Dienststelle festgelegt.)
- Der Auftragnehmer erfasst die Geräteserien- und Inventarnummer und erzeugt für jedes Gerät einen Datensatz. Jeder Datensatz beinhaltet mindestens die Seriennummer des Gerätes lt. Hersteller, die Inventarnummer des Inventarettiketts der Dienststelle und die Hardwareadresse(n) des Gerätes (MAC-Adresse(n)). Darüberhinausgehende Informationen sind im Einzelfall mit der abrufenden Dienststelle zu vereinbaren.
- Der Lieferschein liegt der Warenlieferung bei und wird ebenfalls vorab in elektronischer Form übermittelt. Dieser muss Geräteserien- und Inventarnummer und alle Hardwareadressen (MAC) der einzelnen Geräte auflisten.
- Der Lieferant ist verpflichtet der abrufenden Dienststelle zu jeder Lieferung eine Excel-Tabelle mit folgenden Daten an eine zuvor mitgeteilte Email-Adresse zu senden:
  - Seriennummer
  - MAC Adresse
  - Ggf. APC Name



## **II. Abschnitt: - Leistung -**

### ***1. Allgemeines zum Leistungsinhalt***

Mit Kabinettsbeschluss vom 02.02.2010 hat die Landesregierung entschieden, zur Realisierung weiterer Einsparungspotentiale auch Güter der Informations- und Kommunikationstechnik – bei Beachtung bestimmter Ausnahmen - zentral zu beschaffen. Hierbei ist vorgesehen, dass IT.NRW die Funktion des „Leadbuyers“ übernimmt. Mit dem Beschluss soll das Konzept des Leadbuyers weiter vorangetrieben werden, wonach die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen (ausgenommen sind zunächst die Bereiche Justizministerium, Finanzministerium und die Polizei) die von der zentralen Beschaffung erfassten Produkte ausschließlich über die im Rahmen der Ausschreibungsverfahren geschlossenen Verfahren beziehen werden. Ziele des zentralen Einkaufs sind Kosteneinsparungen insbesondere durch günstige Konditionen bei hohen Beschaffungsvolumina, Vereinheitlichung der IT-Ausstattung und die bestmögliche Nutzung vorhandener vergaberechtlicher Kompetenz.

Im jetzigen Vergabeverfahren wird die Produktgruppe „Arbeitsplatzrechner“ ausgeschrieben. Die Personal Computer werden in verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung eingesetzt und dazu entsprechend konfiguriert.



## **2. Garantieleistungen und Reaktionszeiten**

Der Umfang und Inhalt der Haltbarkeitsgarantie wird wie folgt vereinbart:

Die Vor-Ort-Garantie für die gelieferten Produkte erstreckt sich auf die Behebung sämtlicher Mängel, die während der Garantiezeit auftreten. Sie umfasst die Lieferung innerhalb Nordrhein-Westfalens und den fachgerechten Einbau von Ersatzteilen. Lohn-, Fahrt- oder sonstige Nebenkosten sind durch die Garantie abgedeckt.

Nach Absprache mit den bezugsberechtigten Dienststellen können **im Einzelfall** auch ein Versand der Ersatzteile und ein Einbau/Austausch von Komponenten durch geschulte Beschäftigte der Dienststellen erfolgen, ohne dass die Garantie bzw. Gewährleistungsansprüche erlöschen. Dasselbe gilt bei einem eventuellen Hochrüsten der Geräte durch den Einbau qualifizierter Komponenten.

Die Garantie umfasst im Falle von Produktstörungen grundsätzlich eine **Reaktionszeit von 24 Stunden und eine Wiederherstellungszeit (Hardwarewiederherstellung) innerhalb von fünf Werktagen (Mo-Fr)**. Sollte eine Wiederherstellung nicht gelingen, so hat der Auftragnehmer spätestens nach Ablauf der Wiederherstellungszeit ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät kostenneutral zur Verfügung zu stellen.

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Anlieferung. Die Garantiefrist für die gelieferten Produkte muss – unabhängig von der Herstellergarantie – mindestens 36 Monate betragen. Soweit aufgrund eines Garantiefalles ein neues Gerät zur Verfügung gestellt wird, wird die Garantie auf dieses Gerät für die noch offene Restlaufzeit übertragen.

Die Garantielaufzeit (36 oder 48 Monate) wird bei der Bestellung angegeben und kann nachträglich nicht verlängert oder gekürzt werden. Kostenlose Herstellergarantien, die über die geforderten Garantieleistungen hinausgehen fließen nicht in die Bewertung mit ein.

Das Bestehen einer Herstellergarantie seitens des Auftragnehmers ist bei Lieferung der Produkte jeweils nachzuweisen.





Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

Für die vollständige Dauer der Garantiezeit muss der Auftragnehmer werktags (Mo.-Fr.) innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von 7:30 - 16:30 Uhr für Problem- und Störungsmeldungen telefonisch (Hotline) und elektronisch erreichbar sein.

Der Auftragnehmer ist dafür zuständig, die Störung aufzunehmen und entsprechende Schritte einzuleiten. **Ein Verweis direkt an den Hersteller der Geräte ist nicht zulässig!** Eine fernmündliche Störungsmeldung reicht aus. Die deutschsprachige Hotline muss in der o.g. Zeit ständig erreichbar sein. Die Hotline sollte mindestens nach Name, Behörde, Gerätebezeichnung und Fehler fragen. Falls eine telefonische Behebung des Fehlers nicht möglich ist, sollte der Zeitpunkt für die Rückmeldung verbindlich festgelegt oder ein Termin für die Behebung mit dem Anrufer vereinbart und per Email unter Angabe des Störungseingangs bestätigt werden. Sollte eine direkte Terminfestlegung nicht sofort möglich sein, ist der Anrufer unmittelbar nach Festlegung des Termins zu informieren. Dabei sind die Reaktionszeiten und die Terminwünsche des Auftraggebers zu beachten. Zusätzlich ist die Verfügbarkeit der E-Mail-Funktionen für die Störungsmeldungen einzurichten.

Während der o.g. Geschäftszeiten ist den Dienststellen auf Nachfrage eine qualifizierte Auskunft zum Bearbeitungsstand der gemeldeten Störung zu erteilen.

Kostenlose Herstellergarantien, die darüber hinausgehen, sind kostenneutral an den Auftraggeber weiterzugeben. Kostenlose Garantieleistungen, die über die individuell zugeschnittenen bzw. gemäß EVB-IT Kauf vereinbarten Zeiträume hinausgehen, sind im Leistungskatalog mit aufzuführen.

Darüber hinaus behalten die allgemeinen Gewährleistungsbedingungen gemäß EVB-IT Kauf nachrangig zu den individuellen Regelungen ihre Gültigkeit.

Soweit kostenpflichtige Reparaturen anfallen, erstellt der Auftragnehmer für diese einen Kostenvoranschlag und benötigt vor einer eventuellen Instandsetzung vom Auftraggeber einen gesonderten Auftrag. Nicht instand gesetzte Geräte sendet der Auftragnehmer unaufgefordert und kostenfrei dem Auftraggeber zu.

Im Störungsfall erfolgt jeweils eine technische Vorprüfung seitens des Auftraggebers. Für diese Leistung seitens des Auftraggebers sowie für technische Vorprüfun-



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230410003/2020  
-Leistungsbeschreibung-

---

gen seitens des Auftragnehmers werden beiderseitig keine Kosten in Rechnung gestellt, dies gilt auch für eventuell anfallende Transport- und Verpackungskosten. Hat der Auftragnehmer die Störung zu vertreten oder zu verschulden, trägt dieser alle im Zusammenhang mit der Störungsbeseitigung anfallenden Kosten wie Überprüfungs-, Transport- und Verpackungskosten.

Die unverzügliche Versorgung mit Ersatzteilen während der Garantiedauer der Geräte wird zugesichert.



### **3. Entsorgung der Hardware und der Verpackung**

Gem. der EVB-IT Kauf ist der Auftragnehmer zur Abholung und umweltgerechten Entsorgung der vom Auftragnehmer gelieferten und später ausgesonderten Produkte (Elektroschrott) bei den Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die Entsorgung ist kostenneutral für den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist bei ausgetauschten Geräten oder Teilen bzw. zurückgenommenen Geräten oder Teilen zu einer Datenlöschung bzw. -vernichtung verpflichtet. Es ist ein von einer unabhängigen Prüfstelle (z.B. BSI) zertifiziertes Lösungsverfahren zu verwenden. Ein Protokoll der Löschung / Vernichtung ist der jeweiligen Dienststelle im Anschluss auszuhändigen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus bis fünf Jahre nach der Lieferung. Die Abholung muss - je nach Bedarf und Anforderung - zentral oder dezentral möglich sein und innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung erfolgt sein. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber den Elektronikschrott anderweitig entsorgen lassen; evtl. hierdurch entstehende Kosten können dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

Gem. § 7 VerpackV ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bei der Anlieferung anfallende Transport- und gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackung unentgeltlich, umwelt- und fachgerecht zu entsorgen\*. Die Zurücknahme der Verpackung erfolgt am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe. Die Entsorgung\* soll spätestens sechs Wochen nach Anlieferung erfolgen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die verschiedenen Verpackungsmaterialien sortiert nach Materialien zur Entsorgung bereitzuhalten.

Soweit die Lieferanten bei Anlieferung, im Einverständnis mit den zu beliefernden Dienststellen, die gelieferten Produkte direkt auspacken, muss die gesamte Verpackung vom Lieferanten direkt zurückgenommen werden.

\*Rücknahme/Abholung